

(Zweite Satzung zur Änderung der) Beitragsordnung

der

Verfassten Studierendenschaft (VS)

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom 06. Dezember 2022

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426), sowie der § 35 Absatz 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013, zuletzt geändert in der ersten Satzung zur Änderung v. 09. Dezember 2022 hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am 06. Dezember 2022 die nachstehende Beitragsordnung / zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung v. 08. Mai 2014 beschlossen.

Dem Rektorat eingereicht zur Genehmigung mit Schreiben v. 12.12.2022.

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hat die Beitragsordnung in der Rektoratssitzung v. 13.12.2022 (mit Schreiben von 16.01.2023), gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Verfasste Studierendenschaft Beitragsordnung beschlossen durch das Studierendenparlament

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

| § 1 | Beitragszweck | 3 |
|------------|--|---|
| § 2 | Beitragspflicht | |
| § 3 | Beitragshöhe | |
| § 4 | Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule | |
| § 5 | Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung | 3 |
| § 6 | Inkrafttreten | L |

§1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule Ravensburg-Weingarten und des Studierendenwerks Seezeit Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Verfasste Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden mit Haupthörerstatus (§ 60 Absatz 1 Satz 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (non degree seeking students).

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 24,50 Euro.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Absatz 5 Satz 5 LHG an die Hochschule Ravensburg-Weingarten zu zahlen, die den Beitrag an die Verfasste Studierendenschaft abführt.
- (2) Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Hochschule bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

(1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Studierende, die sich nach Ablauf eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf (anteilige) Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags. Exmatrikulieren sich Studierende binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, so erhalten sie den für dieses Semester entrichteten Beitrag auf Antrag erstattet. Der AStA ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2023 an die Hochschule Ravensburg-Weingarten zu bezahlen.

| Rückmeldung zum Sommersemester 2023 a | n die Hochschule Ravensburg-Weingarten zu bezahlen. |
|--|--|
| Weingarten, den 16.01.2023 Timo Preibisch Erste/r Vorsitzende/r der Verfassten Studierendenschaft | Prof. DrIng. Thomas Spägele Rektor/in der Hochschule Ravensburg-Weingarten |
| Aushang vom | bis |
| Zur Beurkundung | |
| Weingarten, den | |
| | |
| Henning Rudewig | |

Henning Rudewig
Kanzler/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Beleauntmachung durch RWU + VS 17/1/23 - 31/1/23